

BVGer D-4245/2011 vom 7. Dezember 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4245_2011

FR: TAF D-4245/2011 du 7 décembre 2011

IT: TAF D-4245/2011 del 7 dicembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde (Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i. V. m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i. V. m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Gemäss Art. 108a AsylG ziehen die Rechtsmittelinstanzen für den Beschwerdeentscheid im Asylbereich die Akten aus dem Auslieferungsverfahren bei, wenn gegen die asylsuchende Person ein Auslieferungsentscheid im Sinne des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981 vorliegt. Das BJ hat dem Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des Revisionsverfahrens D-5575/2009 - dessen Akten im vorliegenden Verfahren beigezogen wurden - am 20. Mai 2010 Kopien des Auslieferungsersuchens der Botschaft der türkischen Republik in Bern vom 14. Mai 2010 zur Kenntnisnahme in Kopie zugestellt. Am 25. August 2010 hat es die Noten zwischen dem BJ und der türkischen Botschaft vom 2. und 19. Juli sowie vom 24. August 2010 beziehungsweise der türkischen Botschaft und dem BJ vom 5., 18. und 23. August 2010 in Kopie zugestellt, welche es dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers im Auslieferungsverfahren zur Stellungnahme unterbreitete. Am 24. September 2010 hat es

eine Kopie des Auslieferungsentscheides des BJ vom 24. September 2010, am 12. Januar 2011 eine Kopie des Entscheides des Bundesstrafgerichts vom 22. Dezember 2010 und am 13. Januar 2011 eine Kopie der Beschwerde vom 10. Januar 2011 gegen den Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 22. Dezember 2010 übermittelt. Neben zahlreichen weiteren das Auslieferungsverfahren betreffende Unterlagen befindet sich zudem eine Kopie des Urteils des Bundesgerichts vom 2. Februar 2011 in den vorinstanzlichen Akten. Der Beizug der Akten des Auslieferungsverfahrens erweist sich unter diesen Umständen als nicht erforderlich.

E. 3.1

Gemäss Art. 40 Abs. 1 VGG ordnet der Instruktionsrichter beziehungsweise die Instruktionsrichterin unter den in Bst. a und b festgehaltenen Voraussetzungen eine öffentliche Parteiverhandlung an, soweit zivilrechtliche Ansprüche oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) zu beurteilen sind. Auf Anordnung des Abteilungspräsidenten beziehungsweise der Abteilungspräsidentin oder des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin kann eine öffentliche Parteiverhandlung auch in anderen Fällen durchgeführt werden (Art. 40 Abs. 2 VGG).

E. 3.2

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet die Frage, ob der Beschwerdeführers als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren ist. Es handelt sich somit nicht um eine Streitsache im Sinne von Art. 6 EMRK. Eine öffentliche Verhandlung fällt mithin nur auf Anordnung des Abteilungspräsidenten beziehungsweise der Abteilungspräsidentin in Betracht. Dazu besteht vorliegend keine Veranlassung. Das Verfahren vor den Schweizer Asylbehörden wird grundsätzlich schriftlich geführt. Zudem ist der vorliegende Sachverhalt - wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt - hinsichtlich der angeblichen politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers in der Türkei und im Ausland aufgrund der Aktenlage hinreichend erstellt. Es ist im Übrigen auch kein gesteigertes öffentliches Interesse ersichtlich, welches die Durchführung einer öffentlichen Parteiverhandlung allenfalls rechtfertigen könnte. Der Antrag auf Durchführung einer öffentlichen Parteiverhandlung beziehungsweise auf Anhörung des Beschwerdeführers vor dem Bundesverwaltungsgericht ist demnach abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E.

5.2 S. 37). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen adäquaten Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f., BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2008/34 E. 7.1 S. 507 f., BVGE 2008/12 E. 5.2 S. 154 f., WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 5.1

Gemäss Lehre und Praxis bildet die Flucht vor einer Strafverfolgung (Englisch: "prosecution") per se keinen Grund für die Anerkennung als Flüchtling. Ausnahmsweise kann aber die Durchführung eines Strafverfahrens respektive die Verurteilung wegen eines gemeinrechtlichen Delikts eine Verfolgung (Englisch: "persecution") im flüchtlingsrechtlichen Sinne darstellen. Dies trifft unter anderem dann zu, wenn einer Person eine gemeinrechtliche Tat untershoben wird, um sie wegen ihrer äusseren oder inneren Merkmale - namentlich ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Anschauungen (vgl. dazu EMARK 2006 Nr. 32 E. 8.7.1 S. 357) - zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein

gemeinrechtliches Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv in bedeutender Weise erschwert wird. Eine solche Erschwerung der Lage (sog. Politmalus) ist insbesondere dann anzunehmen, wenn deswegen eine unverhältnismässig hohe Strafe ausgefällt wird (sog. Malus im absoluten Sinne), wenn das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen klarerweise nicht zu genügen vermag oder wenn der asylsuchenden Person in Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüssung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter droht (vgl. MARIO VENA: Parallele Asyl- und Auslieferungsverfahren in: ASYL 2007/02 S. 3 ff., MARIO GATTIKER, Das Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern 1999, S. 74, WALTER KÄLIN, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 112 ff., ALBERTO ACHERMANN/CHRISTINA HAUSAMMANN, Handbuch des Asylrechts, Bern/Stuttgart 1991, S. 102, BVGE E-8127/2008 vom 12. Mai 2011 E. 4.3, EMARK 1996 Nr. 34 E. 3 S. 316 f.).

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer machte zur Begründung seines Asylgesuches geltend, er habe am 9. November 2003 in Notwehr auf zwei Brüder in einem Kaffeehaus geschossen (vgl. act. A1/14 S. 5). Aus der eingereichten Anklageschrift der Staatsanwaltschaft (...) vom (...) beziehungsweise den Akten des Auslieferungsverfahrens ergibt sich, dass die türkischen Behörden gegen den Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang ein Verfahren wegen Tötung und versuchter Tötung eröffnet haben. Er wird mithin wegen eines ihm zur Last gelegten gemeinrechtlichen Delikts gesucht. Zu dieser Einschätzung gelangte auch das Bundesstrafgericht (vgl. Entscheid vom 22. Dezember 2010, II. Beschwerdekammer E. 8.3). Die strafrechtliche Verfolgung des Beschwerdeführers durch die türkischen Behörden ist als solche aus asylrechtlicher Optik grundsätzlich legitim.

E. 5.2.2

In der Beschwerde wird eingewendet, auch wenn das gegen den Beschwerdeführer eröffnete Verfahren rechtsstaatlich legitim sei, könne das Risiko, dass er nach seiner Rückführung in die Türkei in Polizeigewahrsam misshandelt oder gefoltert werden könne, noch dasjenige einer politmalusbehafteten Strafzumessung ausgeschlossen werden. Diese Gefahren seien naheliegend und schwerwiegend. HELMUT OBERDIEK weise in seinem von der SFH veröffentlichten Bericht vom 9. Oktober 2008 auf den Harmonisierungsbericht der EU-Kommission vom 6. November 2007 hin, welcher über die letzten Jahre nur begrenzte Fortschritte bezüglich der Realisierung der Grundrechte und gar keine Fortschritte in Bezug auf die Entwicklung der Menschenrechte festgestellt habe. Der Verfasser trete sodann der Behauptung entgegen, wonach die Anzahl der Folterfälle abgenommen habe, indem er auf die im Jahr 2008 erschienenen Dokumentationen der türkischen Menschenrechtsorganisation IHD aufmerksam mache. Rein politisch motivierte Gerichtsverfahren seien in der Türkei weiterhin an der Tagesordnung. Schliesslich wird in diesem Zusammenhang auf die Urteile des Bundesverwaltungsgericht D-3417/2009 vom 29. Juli 2010 und E-7803/2007 vom 11. März 2010 (publiziert unter BVGE 2010/9) sowie den IHD-Bericht vom 29. Juli 2010, den Bericht der Türkischen Menschenrechtsstiftung TIHV vom August 2010, auf den im Internet publizierten "Daily Human Rights Report" der TIHV sowie eine von der IHD publizierte Vergleichstabelle über Menschenrechtsverletzungen in der Türkei in den Jahren 1999 bis 2009 hingewiesen.

E. 5.2.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil 3417/2009 vom 24. Juni 2010 gestützt auf aktuelle Berichte zur Situation in der Türkei - darunter auch den in der Beschwerde erwähnten Bericht von HELMUT OBERDIEK, "SFH, Türkei - Update: Aktuelle Entwicklungen" vom 9. Oktober 2008 - festgehalten, in der Türkei bestehe trotz rechtlicher Verbesserungen in der Praxis weiterhin eine problematische Menschenrechtslage, namentlich seien echte oder mutmassliche Mitglieder als von staatsgefährdend eingestuften Organisationen besonders gefährdet, von den Sicherheitskräften verfolgt und in deren Gewahrsam misshandelt oder gefoltert zu werden. Vor diesem Hintergrund wurde der asylsuchenden Person, die in der Türkei wegen Unterstützung der PKK bereits rechtskräftig verurteilt worden war, begründete Furcht vor künftiger Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG attestiert (vgl. Urteil 3417/2009 vom 24. Juni 2010 E. 4.5). In BVGE 2010/9 E. 5.3 S. 120 ff. wurde ferner festgehalten, bei asylsuchenden Personen aus der Türkei sei in der Regel bereits aufgrund einer Fichierung in einem politischen Datenblatt von begründeter Furcht vor künftiger asylrechtlich relevanter Verfolgung auszugehen (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.3 S. 120 ff.).

E. 5.2.4

Die Abklärungen der Schweizer Botschaft betreffend den Beschwerdeführer haben ergeben, dass über ihn kein politisches Datenblatt bestehe und gegen ihn weder ein politisches Verfahren noch ein Ermittlungsverfahren wegen seiner geltend gemachten politischen Aktivitäten am Laufen sei, und auch keine Hinweise dafür bestünden, dass er aus politischen Gründen verfolgt sein könnte. Der Beschwerdeführer selbst hat denn auch nie behauptet, dass gegen ihn in der Vergangenheit wegen politischer Aktivitäten ein Verfahren eingeleitet oder er gar einschlägig verurteilt worden sei. Er weist mithin kein Profil auf, welches annähernd mit demjenigen der in den erwähnten Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts beurteilten asylsuchenden Personen zu vergleichen wäre, weshalb aus diesen Urteilen in Bezug auf die Beurteilung des Asylgesuches des Beschwerdeführers keine unmittelbaren Schlüsse gezogen werden können. Wie den nachfolgenden Erwägungen zu entnehmen ist, ergeben sich aus den Akten zudem keine konkreten Anhaltspunkte, die darauf schliessen liessen, dass der Beschwerdeführer den türkischen Behörden als Sympathisant der PKK oder als politisch missliebige Person bekannt ist und er deswegen befürchten muss, in der Türkei aus asylrechtlich relevanten Motiven ernsthafte Nachteile in Kauf nehmen zu müssen.

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer erklärte in der ergänzenden Anhörung auf die Frage, warum gerade er beschuldigt worden sei, in Izmir an Straffaktionen beteiligt gewesen zu sein, wegen seiner Beteiligung am Tötungsdelikt im Jahre 2003 gehe die türkische Polizei davon aus, dass er im Jahr 2001 auch in Izmir an diversen Aktionen beteiligt gewesen sein müsse (vgl. act. B32/17 S. 3 F14). In der Beschwerde wird diesbezüglich ausgeführt, auch wenn es aus zeitlogischen Gründen nicht zutreffen könne, dass die Beteiligung des Beschwerdeführers am Tötungsdelikt von 2003 bei den angeblichen Straffaktionen von 2001 in Izmir eine Rolle hätte spielen können, sei zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer an der Anhörung betont habe, dass die Polizei wegen seiner Beteiligung an der Schiesserei im Jahre 2003 davon ausgehe, dass er schon im Jahre 2001 in Izmir an solchen Straffaktionen beteiligt gewesen sein müsse, was vor dem Hintergrund, dass die Polizei und Geheimdienste mit der MHP engste Beziehungen pflege, glaubhaft erscheine. Das BFM weise zwar zu Recht darauf hin, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit "Izmir 2001" nie in

Gewahrsam genommen und gegen ihn kein Strafverfahren eingeleitet worden sei. Dem stehe jedoch weder eine nachträgliche Anklageerhebung noch ein ausdrücklicher oder stillschweigender Politmalus entgegen. Ein allfällig geheimes Ermittlungsverfahren könne nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden.

E. 5.3.2

Diese auf Mutmassungen basierenden Annahmen überzeugen nicht. Der Darstellung des Beschwerdeführers zufolge weiss er lediglich vom Hörensagen, dass er von der Polizei im Jahre 2003 beschuldigt worden sei, im Jahre 1999 in Rumänien zum Selbstmordattentäter ausgebildet worden (vgl. A24/12 S. 5 F31 und S. 6 F34, B32/17 S. 3 F72) und im Jahre 2001 an Straffaktionen in Izmir beteiligt gewesen zu sein. Die türkischen Sicherheitskräfte gehen indessen rigoros gegen politische Aktivisten beziehungsweise tatsächliche oder potenzielle Attentäter vor. In Anbetracht der tatsächlichen Verhältnisse in der Türkei ist deshalb im Ergebnis übereinstimmend mit dem BFM davon auszugehen, dass die türkischen Behörden in Anbetracht derart gewichtiger Vorwürfe längst ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschwerdeführer eröffnet und ihn in Untersuchungshaft gesetzt hätten, wenn diesbezüglich ein konkreter Verdacht gegen ihn bestanden hätte. Gemäss eigenen Aussagen ist der Beschwerdeführer jedoch von den Behörden zu diesen Vorwürfen nie befragt und auch nie in Gewahrsam genommen worden (vgl. act. A1/14 S. 6, A24/12 S. 5 F29). Diese Beurteilung wird denn auch durch die Abklärungen der Botschaft bestätigt, welche ergeben haben, dass gegen den Beschwerdeführer kein Ermittlungsverfahren wegen politischer Aktivitäten laufe und auch keine Hinweise bestünden, dass er aus politischen Gründen verfolgt sein könnte. In der Beschwerde wird zwar geltend gemacht, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein geheimes Ermittlungsverfahren geführt werde. Dies ist jedoch schon deshalb unwahrscheinlich, weil der Beschwerdeführer nicht einmal in der Lage war, kohärent und widerspruchsfrei darzulegen, wie und wann er von den gegen ihn angeblich erhobenen Vorwürfen erfahren haben will, so dass seine diesbezüglichen Vorbringen und damit die angeblichen, von der Polizei gegen ihn erhobenen Beschuldigungen nicht glaubhaft sind. So gab der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung im TZ und der Anhörung vom 12. Februar 2009 an, er hätte von diesen Vorwürfen durch seine Eltern Kenntnis erlangt beziehungsweise seine Mutter habe ihm dies telefonisch mitgeteilt (act. A1/14 S. 6 f., A24/12 S. 5 F32). Demgegenüber erklärte er an der ergänzenden Anhörung am 10. Februar 2011, er habe zu seinen Freunden in Deutschland beziehungsweise als er in Deutschland gewesen sei, zu seinen Freunden in der Türkei Kontakt aufgenommen, welche ihm gesagt hätten, dass die Polizei ihnen Fotos gezeigt und ihnen bekannt gegeben habe, dass er an den Aktionen in Izmir beteiligt gewesen sei (vgl. act. B32/17 S. 3 F15 und F17). Weitere Divergenzen ergeben sich im Übrigen auch aus seinen Aussagen in Bezug auf den Zeitpunkt, in dem er von diesen Anschuldigungen erfahren haben soll. An der Anhörung gab er an, er selber habe davon noch in der Türkei erfahren (vgl. act. A24/12 S. 6 F40). Gemäss seinen Aussagen anlässlich der ergänzenden Anhörung hat er sich aber in Deutschland befunden, als er von seinen Freunden von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen erfahren haben soll (vgl. act. B32/17 S. 3 F15 und F17). Diese Unstimmigkeiten erwecken den Eindruck, dass die Angaben des Beschwerdeführers auf einem konstruierten Sachverhalt und nicht auf tatsächlichen Begebenheiten beruhen.

E. 5.3.3

Der Beschwerdeführer gab weiter zu Protokoll, er sei in Medienberichten für Attentate im Zusammenhang mit Demonstrationen verantwortlich gemacht worden (vgl. act. A24/12 S. 5 f. F30 und F35). Er war jedoch anlässlich der ersten Anhörung nicht in der Lage anzugeben, in welchen Medien entsprechende Anschuldigungen gegen ihn erhoben worden sein sollen, dies obwohl er eigenen Angaben zufolge immer wieder mit entsprechenden Medienberichten konfrontiert gewesen sein soll, seit Abdullah Öcalan gefasst worden sei (vgl. act. A24/12 S. 6 F36 und F37). Erst an der ergänzenden Anhörung am 10. Februar 2011 erklärte er, sein Foto sei mit Namen entweder in der Zeitung Hürriyet, Sabah oder Günes publiziert worden (vgl. act. B32/17 S. 14 F159). Indessen hat er den Nachweis für diese Behauptung nie erbracht. Er erklärte zwar, seine Eltern hätten für den Erhalt der publizierten Informationen bei den Zeitungsunternehmen ein Schreiben der Polizei benötigt (vgl. act. B32/17 S. 14 F159). Auch diese Behauptung ist jedoch nicht belegt. Bei den erwähnten Blättern handelt es sich im Übrigen um Tageszeitungen, die in der Türkei in Auflagen von zum Teil mehreren Hunderttausend Exemplaren erscheinen. Es ist daher davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer sehr wohl möglich sein müsste, zum Nachweis seiner diesbezüglichen Behauptungen in den Besitz von Zeitungen mit den kompromittierenden Artikeln zu gelangen und einzureichen, falls seine Behauptungen der Wahrheit entsprechen würden. Ungeachtet dessen ist angesichts seiner divergierenden Angaben nicht glaubhaft, dass solche Medienberichte bestehen, geschweige denn, dass die türkischen Behörden in diesem Zusammenhang Ermittlungen gegen ihn führen und er deswegen gesucht werden könnte.

E. 5.3.4

In der Beschwerde wird betreffend die Erwägungen des BFM, wonach nicht nachvollziehbar sei, weshalb die PKK, die hoch konspirativ arbeiten müsse, ausgerechnet ein Nichtmitglied wie den Beschwerdeführer mit den wichtigen Aufgaben eines Kuriers betrauen würde, eingewendet, die PKK und ihre legalen Parteien würden eine derart breite Bewegung darstellen, dass sie nicht denkbar seien ohne die zahlreichen kleinen und grösseren Dienste von legalen und illegal tätigen Sympathisanten. Die Anwerbung von solchen illegal tätigen Sympathisanten schliesse eine Vertrauensprüfung ein. Ferner wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe nach der rechtskräftigen Bewilligung seiner Auslieferung und seiner überjährigen Auslieferungshaft grösstes Misstrauen gegenüber den schweizerischen Behörden, weshalb es nicht erstaunen könne, dass er nun in der ergänzenden Anhörung vom 10. Februar 2011 nur spärliche beziehungsweise nichtssagende Angaben zu seiner Kuriertätigkeit und zum Inhalt der von ihm transportierten Dokumente gemacht habe. Er befürchte, dass die türkischen Behörden von den Asylverfahren erhobenen Informationen schliesslich Kenntnis nehmen könnten. Angesichts seiner Haftsituation scheine dieses Aussageverhalten nachvollziehbar und könne nicht zu seinen Ungunsten als Verletzung der Mitwirkungspflicht betrachtet werden. Dass er auch im Zusammenhang mit seiner Kuriertätigkeit nie behördlich tangiert worden sei, spreche nicht ohne weiteres gegen eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung. Diese Einwände überzeugen nicht. Der Beschwerdeführer wurde während des erstinstanzlichen Verfahrens darauf hingewiesen, dass die an einer Anhörung Anwesenden seine Aussagen vertraulich behandeln würden und er sicher sein könne, dass seine Angaben weder an die Behörden in der Türkei noch an andere Personen weitergeleitet würden (vgl. act. A24/12 S. 2). Wie das BFM zu Recht und mit zutreffender Begründung festgehalten hat, vermochte er die für die PKK angeblich geleisteten Kurierdienste nicht konkret und realistisch zu beschreiben. Aus den Protokollen ergibt sich zudem, dass er zu seinen angeblichen Tätigkeiten als Kurier

divergierende Angaben machte. So erklärte er an der Anhörung einerseits, er habe in Y._____ nur für kurze Zeit für Freunde, welche bei der Guerilla seien, als Kurier Briefe und Dokumente hin und her geschoben (vgl. act. A24/12 S. 5 F24). Gemäss seinen Ausführungen anlässlich der ergänzenden Anhörung sei er jedoch an einen Hirten herangetreten, um als Kurier tätig zu werden, der dann den Kontakt zu den Guerillas geknüpft habe (vgl. act. B32/17 S. 12 F138 ff.). In derselben Anhörung gab er später wiederum zu Protokoll, der Hirte sei von den Bergen herunter gekommen. Er sei nicht in die Berge hinaufgegangen. Er habe nicht hinaufgehen wollen, weil man ihn auch hätte behalten können (vgl. act. B32/17 S. 14 F149). Der Umstand, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, dieses einfach strukturierte Vorkommnis übereinstimmend und in sich stimmig zu schildern, macht deutlich, dass er bei seinen Ausführungen nicht auf tatsächlichen Erlebnissen beruhende Erinnerungen zurückgreifen kann. Dieser Eindruck wird auch dadurch bestätigt, dass er einerseits erklärte, er habe Direktiven der Partei hauptsächlich auswendig gelernt und verbal weitergeleitet, da es zu riskant gewesen wäre, diese auf Papier oder auf dem Handy abgespeichert weiterzuleiten (vgl. act. B32/17 S. 13 F145), andererseits aber zu Protokoll gab, er habe Dokumente unter dem T-Shirt oder Unterhemd versteckt nach Istanbul gebracht, da es keine Leibeskontrollen gegeben habe (vgl. act. B32/17 S. 14 F154 f.).

E. 5.3.5

In der Beschwerde wird betreffend die behördliche Aufforderung in X._____ im Jahr 1996, kurdische Aktivisten zu bespitzeln, geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe angegeben, dass bloss Kurden wie er einer sei, aber jedenfalls keine aus dem Schwarzmeergebiet stammenden Personen, für solche polizeilichen Angebote in Frage gekommen seien. Damit habe er gemeint, dass die Leute aus dem Schwarzmeergebiet schon damals als stramme politisch-rechtsstehende türkische Nationalisten bekannt gewesen seien, und deshalb für einen solchen Spezialjob unter aufrührerischen Arbeitern ohnehin nicht in Betracht gezogen worden seien. Aus dem einmaligen polizeilichen Angebot von 2003, als Spitzel tätig zu werden, leite im Übrigen auch der Beschwerdeführer selbst keine Verfolgungssituation ab. Diese Erläuterungen vermögen allerdings nicht darüber hinwegzutäuschen, dass der Beschwerdeführer betreffend die angebliche Aufforderung, kurdische Aktivisten zu bespitzeln, unstimmige Angaben gemacht hat. Anlässlich der Befragung im TZ erklärte er, einige Monate vor dem Vorfall [Tötungsdelikt vom 9. November 2003; Anm. des Gerichts] seien zwei oder dreimal Polizeibeamte in Zivil an ihn herangetreten und hätten versucht, ihn anzuheuern und Informationen von ihm zu erhalten (vgl. A1/14 S. 6 und 7). Bei der ergänzenden Anhörung gab er jedoch auf die Frage, ob es tatsächlich vorgekommen sei, dass zivile Polizisten an ihn herangetreten seien, zu Protokoll, er sei 1996, nach der Arbeit, zirka 20 Minuten von X._____ entfernt, einmal von Leuten angesprochen worden, die einem Renault entstiegen seien und ihn aufgefordert hätten, einzusteigen. Nachdem er eingestiegen sei, hätten sie von ihm verlangt, dass er ihnen über seine Arbeitskollegen auf der Werft Informationen liefere. Er vermute, dass es Polizisten in Zivil gewesen seien, es könnten aber auch Konterguerilla gewesen sein (vgl. act. B32/17 S. 7 F75 ff.). Auf die Frage, ob das das einzige Mal gewesen sei, dass er aufgefordert worden sei, Informationen zu liefern, bejahte er und erklärte, dies sei vor dem Vorfall im Café gewesen, also vor 2003 (vgl. act. B32/17 S. 8 F85), und auf die Frage, ob der Vorfall aus dem Jahr 1996, bei dem er aufgefordert worden sei, als Informant zu arbeiten, das einzige solche Vorkommnis gewesen sei, gab er an, es habe kein zweites Angebot gegeben (vgl. act. B32/17 S. 8 F87). Aufgrund dieser divergierenden Angaben ist

nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer tatsächlich je aufgefordert worden ist, als Spitzel für die Behörden Informationen über kurdische Aktivisten zu beschaffen.

E. 5.3.6

In der Beschwerde wird im Weiteren ausgeführt, dass mit den Aktivitäten des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem unterdrückten Streik in einer Werft in X._____ keine asylbeachtliche Verfolgung verbunden gewesen sei. Auch seine Aktivitäten für kurdische Parteien hätten keine asylbeachtliche Verfolgungssituation begründet. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit dem von der Polizei unterdrückten Streik als Mitglied des Streikkomitees geschlagen und fotografiert worden sei, lege aber nahe, dass ihn die türkische Polizei schon damals als politischen Aktivisten registriert habe. Es sei ausserdem von einer überdurchschnittlichen Propagandatätigkeit des Beschwerdeführers für jene kurdischen Parteien auszugehen, welche jeweils nach absehbarer Zeit ihres Bestehens wiederum von den türkischen Behörden aufgelöst worden seien. Da die Parteien für deren Registrierung die jeweiligen Mitgliedslisten den türkischen Behörden offenlegen müssten, liessen sich die engagiertesten Aktivisten jeweils nicht als Mitglieder registrieren. Es könne deshalb nicht darauf ankommen, ob der Beschwerdeführer bei diesen Parteien als Mitglied registriert gewesen sei. Auch wenn der Beschwerdeführer wegen der Aktivitäten nie von den Sicherheitskräften tangiert worden sei, müsse dies nicht bedeuten, dass er sich nicht gleichwohl als kurdischer Aktivist profiliert und exponiert habe. Er sei angesichts der zahlreichen Kontakte mit kurdischen Familien in der Region von T._____ weitherum bekannt. Die Identifikation des Beschwerdeführers als Propagandist der kurdischen Bewegung sei deshalb für die türkischen Behörden problemlos möglich. Sie müssten im kurdischen Milieu bloss einige Fragen stellen lassen und das Foto des Beschwerdeführers herumzeigen. Seine politischen Tätigkeiten für sich allein betrachtet, begründe allerdings keine asylbeachtliche Verfolgungssituation.

E. 5.3.7

Das türkische Verfassungsgericht hat die HADEP mit Beschluss vom 13. März 2003 verboten und für 46 Führungsmitglieder ein fünfjähriges politisches Betätigungsverbot verordnet. In der Folge wurden zwar Kader der Partei oder offizielle Wahlkandidaten festgenommen. Einfache Mitglieder oder Sympathisanten der vormals legalen Partei waren aber in der Regel von keinen asylrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen betroffen. Allein aus dem Umstand, dass jemand als Mitglied oder Sympathisant an Veranstaltungen der HADEP oder deren Nachfolgepartei DEHAP, welche sich am 19. November 2005 selbst aufgelöst hat, teilgenommen und für diese Parteien Propaganda betrieben hat, kann daher nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts keine begründete Furcht abgeleitet werden, künftig im Heimatstaat ernsthaften Nachteilen im Sinne des Gesetzes ausgesetzt zu werden (vgl. Urteile D-7025/2006 vom 7. Januar 2009 E. 3.5.2 S. 18, E-4568/2006 vom 6. Februar 2009 E. 5.1 S. 13 f., E- 3547/2006 vom 7. Mai 2009 E. 5.4.3 S. 14). Der Beschwerdeführer führte angesprochen auf seine politischen Aktivitäten im Wesentlichen aus, er sei nicht Mitglied der HADEP oder DEHAP gewesen, habe sich aber seit 1994 als Sympathisant für diese Parteien eingesetzt. Im Auftrag der Partei habe er mit Freunden monatlich zirka 30 ausgewählte Familien besucht und diese über kurdische Geschichte aufgeklärt; in den Jahren 1994/1995 habe er zudem während eines Jahres zwei- bis dreimal im Monat Freunde begleitet, um für die Partei Unterstützungsbeiträge zu sammeln. Ansonsten habe er das Parteilokal besucht und sei an Demonstrationen und Versammlungen

gegangen (vgl. act. B32/17 S. 8 F91 ff.). Allein aufgrund dieser Tätigkeiten, bei denen er seinen Beschreibungen zufolge keine führende Rolle innegehabt hat, lässt nicht darauf schliessen, dass er sich in einem Mass exponiert hat, welches das besondere Augenmerk der Behörden auf sich gezogen haben könnte. Ergänzend ist anzufügen, dass der Beschwerdeführer gemäss den Abklärungen der Botschaft am 28. März 1997 vom Gericht für schwere Straftaten im R._____ wegen eines Sexualdelikts zu drei Jahren und neun Monaten Haft verurteilt wurde. Dieses Urteil ist am 25. Mai 1998 vom Kassationshof bestätigt, die Strafe daraufhin vollzogen und der Beschwerdeführer am 20. März 2002 aus der Haft entlassen worden. Im Rahmen der Stellungnahme vom 15. April 2011 erklärte der Beschwerdeführer mittels seines Rechtsvertreters zwar, es treffe zu, dass er wegen eines Sexualdeliktes verurteilt worden sei, er sei aber im Jahr 1998 festgenommen, während rund 18 Monaten in Haft verblieben und am 25. Dezember 1999 aus dem Strafvollzug entlassen worden. Nachdem der Beschwerdeführer jedoch bei der Befragung im TZ Altstätten die Frage, ob er je in Haft oder vor Gericht gewesen sei, verneinte (vgl. act. A1/14 S. 5) und damit die Verurteilung wegen eines Sexualdelikts verschwiegen hat, besteht kein Anlass, der vom Beschwerdeführer in der Stellungnahme vom 15. April 2011 präsentierten Version Glauben zu schenken. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer einen erheblichen Teil der Jahre 1998 bis 2002 in Haft verbracht hat. Daraus ergibt sich, dass er sein politisches Engagement übertrieben dargestellt hat. So kann er beispielsweise nicht wie behauptet, ab 1999 in verschiedenen Städten an Protestkundgebungen teilgenommen haben (vgl. act. A24/12 S. 5 F27). Der Beschwerdeführer ist ausserdem im Besitz eines am 26. September 2003 in Istanbul ausgestellten Reisepasses (vgl. auch act. A1/14 S. 3), was darauf hindeutet, dass gegen ihn zum damaligen Zeitpunkt keine Sicherheitsbedenken bestanden haben können, andernfalls ihm wohl kaum ein Pass ausgestellt worden wäre. Selbst wenn der Beschwerdeführer sich - insbesondere in den Jahren 1994/1995 - in einem gewissen Umfang im Umfeld der HADEP politisch betätigt haben sollte und er im Zusammenhang mit dem Streik in der Werft im Jahr 1996 der Polizei bekannt geworden sein sollte, ist mithin nicht davon auszugehen, dass er dadurch das besondere Augenmerk der Behörden auf sich gezogen hat.

E. 5.4.1

Wie bereits erwähnt (E. 4.1) ist für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft jedoch nicht allein der Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids massgebend (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 S. 38 f.).

E. 5.4.2

Der Beschwerdeführer machte geltend, er habe sich nach seiner Ausreise aus der Türkei exilpolitisch betätigt. Im Jahre 2007 habe er mit 70 Personen an einem Hungerstreik der PKK in W._____ teilgenommen. Er reichte hierzu zwei Kopien von Artikeln der Zeitung (...) und dessen Homepage ein, wo er auf Fotos abgebildet ist. In der Schweiz habe er an diversen Kundgebungen teilgenommen, gehe an Veranstaltungen der PKK, habe die monatlich erscheinende Zeitschrift (...) und Tickets für ein internationales Festival in V._____ verkauft und Flyer verteilt. Ferner wies der Beschwerdeführer zwei Anhängeschilder der PKK vor, die er als Sicherheitsbeauftragter an Kundgebungen in der Schweiz getragen habe, und reichte zwei Flyer, diverse Fotos und ein Bestätigungsschreiben von (...) vom 24. März 2009 ein.

E. 5.4.3

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, sich somit auf das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe (Art. 54 AsylG) beruft, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn der Heimat oder Herkunftsstaat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von den Aktivitäten im Ausland erfahren hat und die Person deshalb bei einer Rückkehr in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde (BVG 2009/29 E. 5.1 S. 376 f., BVGE 2009/28 E. 7.1 S. 352, EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1 S. 10, UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1993).

E. 5.4.4

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Aktivitäten kurdischer Exilorganisationen oder einzelner Exponenten eines gewissen Formats von regimetreuen Bürgern oder im Ausland lebenden Behördenvertretern der Türkei beobachtet werden. Dieser Umstand reicht indessen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts für sich allein genommen nicht aus, um eine tatsächliche Gefährdung im Falle der Rückkehr in die Türkei als wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Vielmehr müssten konkrete Anhaltspunkte - nicht nur die abstrakte oder rein theoretische Möglichkeit - dafür vorliegen, dass ein exilpolitisch aktiver Staatsangehöriger der Türkei tatsächlich das Interesse der heimatlichen Behörden auf sich gezogen hat respektive als regimefeindliche Person namentlich identifiziert und registriert wurde. Dabei ist davon auszugehen, dass sich die türkischen Behörden auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen und niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen wahrgenommen und/oder Aktivitäten entwickelt haben, die die Person aus der Masse der Unzufriedenen herausheben und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Massgebend ist dabei nicht primär das Hervortreten im Sinne einer optischen Erkennbarkeit und Individualisierbarkeit, sondern eine öffentliche Exponierung, die aufgrund der Persönlichkeit des Asylsuchenden, der Form des Auftritts und des Inhalts der in der Öffentlichkeit abgegebenen Erklärungen den Eindruck erweckt, dass der Asylsuchende zu einer Gefahr für den Bestand des türkischen Regimes wird (vgl. Urteile E-2314/2009 vom 23. September 2011 E. 7.3, D-528/2007 vom 2. Juli 2010 E. 4.2.1, D-7747/2008 vom 4. Dezember 2009 E. 4.2).

E. 5.4.5

Aus den bisherigen Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer vor der Ausreise aus der Türkei über kein Profil verfügte, aufgrund dessen er ein namhaftes Interesse der türkischen Sicherheitskräfte auf sich gezogen hat. Nach der Ausreise aus der Türkei war der Beschwerdeführer zwar im Jahre 2007 in W. _____ mit ungefähr 70 anderen Personen an einem Hungerstreik beteiligt, über welchen in der Zeitung (...) berichtet wird. In der in Kopie im Beschwerdeverfahren D-1982/2009 eingereichten Berichten der (...) vom 16. und 17. April 2007 und den entsprechenden Ausdrucken der Internetseite von (...) ist der Beschwerdeführer zwar auf Fotos mit zahlreichen Mitstreitern abgebildet. Er wurde jedoch in keinem der Berichte namentlich erwähnt und er tritt auf keinem der Fotos besonders hervor. Ausserdem wurden damals nicht nur in W. _____, sondern in zahlreichen europäischen Städten von der PKK Aktionen durchgeführt, an denen Tausende von Menschen teilgenommen haben. Vor diesem Hintergrund ist nicht anzunehmen, dass den türkischen Behörden aus der Masse dieser medienwirksam inszenierten Aktionen gerade der Beschwerdeführer aufgefallen ist. Hinsichtlich seiner Aktivitäten in der Schweiz und

seiner Mitgliedschaft beim Verein (...) ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der exilpolitischen kurdischen Szene in S._____ über einen gewissen Bekanntheitsgrad verfügen dürfte. Allerdings ist dieser Verein gemäss seiner Homepage in mehreren Städten in der Schweiz tätig, weshalb allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer als Vereinsmitglied im Raum S._____ über eine gewisse Bekanntheit verfügt und dort im Vereinslokal verkehrt, noch nicht dazu führt, dass er sich in erheblichem Masse exponiert. Auch durch seine Funktion als Sicherheitsbeauftragter an Demonstrationen oder als Verkäufer einer kurdischen Zeitschrift oder von Veranstaltungstickets nimmt er nicht eine Stellung ein, welche die Aufmerksamkeit der heimatischen Behörden auf sich zieht. Der Beschwerdeführer wird in der Zeitung (...) vom (...) in einem kurzen Bericht zwar mit Foto namentlich erwähnt. Gemäss der eingereichten Übersetzung wird er jedoch hauptsächlich im Zusammenhang mit der Schiesserei im Jahre 2003 und dem diesbezüglich eröffneten Verfahren erwähnt, dem er sich bisher entzogen hat. Ferner wird im Bericht ausgeführt, dass er in der Schweiz im Jahre 2004 ein Asylgesuch gestellt habe, aus Z._____ stamme und aktives Mitglied des kurdischen Vereins in der Schweiz sei. Diese Informationen heben den Beschwerdeführer jedoch nicht von unzähligen anderen kurdischen Asylsuchenden in der Schweiz ab. Hinsichtlich des Vorwurfs in der Beschwerde, das BFM habe sich zum Referenzschreiben von September 2009 nicht geäussert, ist festzuhalten, dass darin ebenso wie im als Beilage 7 im Beschwerdeverfahren D-1982/2009 eingereichten Referenzschreiben der (...) vom 24. März 2009 in allgemeiner Weise die exilpolitischen Tätigkeiten des Beschwerdeführers bestätigt werden, welche von diesem bereits geltend gemacht und vom BFM als solche nicht in Zweifel gezogen worden sind. Insgesamt liegen somit keine Anhaltspunkte vor, die darauf hinweisen würden, dass die türkischen Behörden von den exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers Notiz genommen hätten und es besteht insoweit kein Anlass, davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Heimat wegen seinen exilpolitischen Aktivitäten ernsthafte Nachteile zu gewärtigen hätte.

E. 5.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Auffassung in der Beschwerde, wonach der Beschwerdeführer wegen seiner politischen Aktivitäten für die kurdische Bewegung in der Türkei und im Ausland den türkischen Sicherheitskräften persönlich bekannt sei und von ihnen als staatsfeindliche Person betrachtet werde, nicht geteilt werden kann. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich vielmehr, dass der Beschwerdeführer den türkischen Behörden nicht als politischer Aktivist bekannt ist. Diese Schlussfolgerung wird durch die Abklärungen der Schweizer Botschaft gestützt, welche festhielt, dass über den Beschwerdeführer kein politisches Datenblatt bestehe und gegen ihn weder ein politisches Verfahren noch ein Ermittlungsverfahren wegen seinen geltend gemachten politischen Aktivitäten am Laufen sei und auch keine Hinweise dafür bestünden, dass er aus politischen Gründen verfolgt sein könnte. Soweit der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 15. April 2011 und in der Beschwerde gegen die Abklärungsergebnisse der Schweizer Botschaft einwendete, er sei den Behörden sehr wohl wegen seinen politischen Aktivitäten bekannt, weswegen es naheliegend sei, dass er beim politischen Nachrichtendienst MIT beziehungsweise JITEM als "unbequeme Person" registriert sei, und der türkischen Justiz Aktenmanipulation unterstellt, vermag an der Schlussfolgerung nichts zu ändern, handelt es sich dabei doch um blossе Mutmassungen. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Einwänden in der Beschwerde und den eingereichten Beweismitteln kann angesichts der bisherigen Erwägungen unterbleiben, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Es

besteht somit kein Grund für die Annahme, dass der Beschwerdeführer in der Türkei aus asylrechtlich relevanten Gründen im Rahmen des gegen ihn laufenden Strafverfahrens mit einem rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht genügenden Verfahren, einer unverhältnismässig hohen Strafe oder - im Falle der Strafverbüssung - mit einer menschenrechtswidrigen Behandlung rechnen muss. Das BFM hat somit zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 32 Bst. b der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) wird die Wegweisung aus der Schweiz nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person von einer Auslieferungsverfügung betroffen ist.

E. 6.2

Vorliegend ersuchten die türkischen Behörden die Schweiz um die Auslieferung des Beschwerdeführers. Am 24. September 2010 bewilligte das BJ die Auslieferung. Die vom Beschwerdeführer gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde hat das Bundesstrafgericht mit Urteil vom 22. Dezember 2010 abgewiesen und seiner Auslieferung in die Türkei vorbehaltlich des Ausgangs des erstinstanzlich hängigen Asylverfahrens zugestimmt. Dieser Auslieferungsentscheid ist rechtskräftig. Das BFM hat somit zu Recht von der Anordnung der Wegweisung und deren Vollzug abgesehen. Der Eventualantrag, es sei die Unzulässigkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung festzustellen, ist demnach abzuweisen. 7.1. In der Beschwerde wird beantragt, es sei dem Beschwerdeführer für das erstinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu gewähren. Er sei aufgrund des Umstands, dass er sich seit April 2010 in Auslieferungshaft befinde, als bedürftig zu betrachten. Sodann mache allein die zehnteilige Verfügung deutlich, dass vorliegend kein einfacher, sondern ein komplexer Fall zur Diskussion stehe. Die Prozessgeschichte, bei welcher die Gutheissung des Revisionsbegehrens mit Rückweisung an die Vorinstanz bemerkenswert erscheine, und die Tatsache der Auslieferungshaft wiesen bereits die Notwendigkeit einer amtlichen Rechtsverteidigung aus. Das BFM habe deshalb zu Unrecht den Antrag um unentgeltliche Rechtsverteidigung abgelehnt. 7.2. Im erstinstanzlichen Asylverfahren ist das Mitwirken des Asylsuchenden in aller Regel auf das Schildern von Erlebnissen und das Bezeichnen und allenfalls Beschaffen von Beweismitteln beschränkt. Ausserdem stellt die Anwesenheit der Hilfswerksvertretung den korrekten Ablauf der Anhörung sicher beziehungsweise macht allfällige Mängel aktenkundig. Ferner bieten zahlreiche im Asylbereich tätige Hilfswerke und Beratungsstellen - unter anderem auch kostenlose - Leistungen an. Besondere Rechtskenntnisse sind im erstinstanzlichen Verfahren daher im Regelfall nicht unbedingt erforderlich. Die unentgeltliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG ist deshalb nur in den besonderen Fällen zu gewähren, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen (vgl. E. MARK 2004 Nr. 9 E. 3a und b S. 60 f., E. MARK 2001 Nr. 11 E. 6 S. 84 ff.). 7.3. Das BFM hat den Beschwerdeführer zu einzelnen Punkten seiner Asylvorbringen am 10. Februar 2011 ergänzend angehört, nachdem die ursprüngliche Verfügung des BFM vom 24. Februar 2009 mit Urteil D-5575/2009/D-8150/2009 vom 13. Januar 2011 aufgehoben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wurde. Allein darin ist jedoch noch

keine in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besonders komplexe Konstellation zu erblicken, welche eine amtliche Verbeiständung notwendig macht. Auch der Umstand, dass die ergänzende Anhörung aufgrund der Ausschaffungshaft des Beschwerdeführers im Gefängnis in Q. _____ stattfand, machte eine Verbeiständung nicht notwendig. Die Anhörung fand im Beisein einer Hilfswerksvertretung statt und dem Beschwerdeführer war der Ablauf einer Anhörung aufgrund seiner einschlägigen Erfahrungen anlässlich der Befragung im TZ vom 7. Mai 2007 und der Anhörung zu den Asylgründen vom 12. Februar 2009 vertraut. Schliesslich lassen sich aus der Tatsache, dass die Verfügung des BFM vom 6. Juli 2011 zehn Seiten umfasst, in Bezug auf die Notwendigkeit einer Verbeiständung keine Rückschlüsse ziehen. Der Umfang der vorinstanzlichen Verfügung ist nicht auf die besondere Komplexität des Verfahrens zurückzuführen, sondern ist Folge davon, dass das BFM die verschiedenen Asylvorbringen im Sachverhalt vollständig und ausführlich dargelegt und in den Erwägungen relativ ausführlich gewürdigt hat. Das BFM hat das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG - unabhängig von der Frage der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers - deshalb zu Recht mangels Notwendigkeit abgewiesen. Die Beschwerde ist demnach auch in diesem Punkt abzuweisen.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten in der Höhe von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Verfügung vom 15. August 2011 gutgeheissen wurde, sind jedoch keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.